

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 18.06.2010

40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

69.

**Curriculum
für das
Lehramtsstudium
mit den Unterrichtsfächern
Bildnerische Erziehung
Textiles Gestalten
Werkerziehung**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 30. April 2010 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung“, mit denen das Curriculum für das Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung an der Universität Mozarteum Salzburg, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 26.06.2008, 32. Stück abgeändert wird, in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum
für das Lehramtsstudium
mit den Unterrichtsfächern
Bildnerische Erziehung
Textiles Gestalten
Werkerziehung
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

590 Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Qualifikationsprofil	3
§ 2	Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 3	Zulassungsprüfung	5
§ 4	Prüfungsordnung	6
§ 5	Schwerpunktbildung	6
§ 6	Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen	6
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	7
§ 8	Zulassung zu den Lehrveranstaltungen	7
§ 9	1. Studienabschnitt	8
§ 10	2. Studienabschnitt	9
	ANHANG: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung	11

§ 1 Qualifikationsprofil

Gemeinsames Ziel der Studienfächer „Bildnerische Erziehung“ (Lehramt), „Werkerziehung“ (LA) und „Textiles Gestalten“ (LA) an der Universität Mozarteum in Salzburg ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen und an Pädagogischen Hochschulen. Voraussetzung dafür ist die systematische Auseinandersetzung mit pädagogischen, fachdidaktischen, künstlerischen und fachwissenschaftlichen Inhalten und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfachs. Das Studium orientiert sich sowohl am Forschungsstand der beteiligten Disziplinen als auch an den Lehrplänen der höheren Schulen. Im Hinblick auf einen fachdidaktisch wie fachlich zeitgemäßen Unterricht wird der Erwerb professioneller Kompetenzen in den grundlegenden Tätigkeitsbereichen der zukünftigen LehrerInnen, nämlich Lehren, Erziehen und Bilden, angestrebt.

Dazu gehört vor allem die Fähigkeit, in den Heranwachsenden das Interesse für eine Teilnahme am kulturellen Leben zu wecken. Die für den Kunsterzieherberuf erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen können auch in vielfältigen anderen Betätigungsfeldern wirksam werden (z.B. Außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kulturarbeit).

1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen

- Fähigkeit und Bereitschaft, die durch den gesetzlichen Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten für eine anregende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit einfallsreich und eigenverantwortlich zu nutzen (allgemeines Bildungsziel, Lehrplandiskussion und Lehrplanumsetzung).
- Fähigkeit zur Planung und Gestaltung, Beobachtung und Evaluation von Unterricht, sowie zur Leistungsfeststellung und –beurteilung.
- Fähigkeit, die Bedürfnisse und Wünsche, sowie die soziale und entwicklungsbedingte Situation der SchülerInnen zu erkennen und zu berücksichtigen.
- Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu kreativen künstlerischen Prozessen zu ermutigen, diese zu initiieren und zu begleiten.
- Fähigkeit, das eigene künstlerische Potential für Bildung, Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen.
- Kenntnis und Anwendung von Ergebnissen der Pädagogischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie.
- Fähigkeit, Wissen zu strukturieren und für den jeweiligen Verständnishorizont der SchülerInnen aufzubereiten und anschaulich zu vermitteln.
- Verfügen über ein umfassendes Repertoire an Unterrichtsmethoden, einschließlich fächerübergreifenden Unterrichts und Projektmanagements, sowie über adäquate Präsentations- und Kommunikationstechniken.
- Reflektierter Umgang mit Fach- und Alltagssprache und mit künstlerischen „Sprachcodes“.
- Befähigung zum Medien- und Computereinsatz inklusive eigenständiger Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationsdienste.
- Verfügen über Methoden eigenständigen Wissenserwerbs und Nutzung von Fortbildungsangeboten.

- Fähigkeit zur Konfliktlösung.
- Fähigkeit zur Vernetzung von künstlerischen, kunsttheoretischen und wissenschaftlichen Inhalten im Hinblick auf eine pädagogische Umsetzung.,
- Reflektierte Kenntnis von kunstpädagogischen Theorien, Bildungs- und Gesellschaftstheorien und den strukturellen Bedingungen des Schulwesens.

2. Fachkompetenzen

Das Lehramtsstudium „Bildnerische Erziehung“ der Universität Mozarteum in Salzburg vermittelt neben den fachspezifischen Inhalten und Schwerpunkten in besonderem Maß die Fähigkeit und die Bereitschaft aus der Fülle von Informationen auszuwählen, aktuelle Entwicklungen wahrzunehmen, sich ihnen zu stellen und sich das für den Unterricht erforderliche Wissen und Können anzueignen. Grundlegend ist die personale Verbindung von Kunst-, Wissenschafts- und Vermittlungsinteresse.

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich Zugangsweisen zu Kultur- und Geistesleben sowohl von künstlerischer als auch von wissenschaftlicher Seite zu erschließen.
- Entwicklung der Fähigkeit, eigenständig Themen bildender Kunst zu erarbeiten, Wege der Realisierung zu finden, bildnerische Prozesse zu reflektieren und verbal darzustellen. Kompetenz im Bereich visueller Wahrnehmung und bildnerischen Denkens.
- Entwicklung der Fähigkeit, bildnerisches Potential zu erkennen und zu fördern.
- Darstellungs- und Gestaltungsfähigkeit auf verschiedenen Gebieten unter besonderer Berücksichtigung der kunstpädagogischen Relevanz.
- Kenntnis der Wirkungsweise von bildhaftem Ausdruck und die Fähigkeit, Abhängigkeiten von den kulturellen Konventionen des Blickens und Erkennens zu vermitteln.
- Kompetenz in kunstwissenschaftlichen Methoden, Zugängen und Fragestellungen sowohl für die Auseinandersetzung mit historischer Kunst als auch mit der aktuellen Kunstpraxis.
- Kenntnis der wichtigsten Grundbegriffe der Kunst und Vermittlung von kunsthistorischem Überblickswissen.
- Fähigkeit, die differenzierten Zusammenhänge von Kunst und Gesellschaft in deren historisch unterschiedlichen Sichtbarkeiten zu erkennen und hinsichtlich des Kunstbegriffes, der Kunstgeschichtsschreibung und der Bildung von kulturellen Identitäten wissenschaftlich aufzubereiten und in der eigenen künstlerischen Praxis zu reflektieren.
- Sensibilität für Alltagsästhetik und die Besonderheit der bildenden Kunst sowie Anteil an der gesellschaftlichen Verantwortung einer Erziehung zur Toleranz, Flexibilität und Offenheit für zukünftige Entwicklungen.
- Sensibilität für den Zusammenhang persönlicher, gesellschaftlicher und kultureller Prägung mit Motivation, Form und Inhalt künstlerischen Ausdrucks.
- Vermittlung fachspezifischer Zugänge zur Wahrnehmung von Kunst und Kultur und der Komplexität der damit verbundenen Erkenntnisinteressen.

- Methoden und Grundlagen der Themengenerierung, der Motivation und Beratung. Grundlagen zur Bewertung und Auslegung schulischer Arbeiten.
- Eigenständiger Wissenserwerb und wissenschaftliches Denken sowie deren Transfer in den Fachunterricht.
- Teilhabe an der Forschung auf den Gebieten der Kunstpädagogik, Kunstwissenschaft und Medientheorie.
- In den theoretischen und künstlerisch-praktischen Bereichen werden frauenspezifische und geschlechterdifferenzierende Inhalte mitberücksichtigt.

Das praktisch-künstlerische und theoretische Fachstudium erfolgt in engem Zusammenhang mit den Anforderungen pädagogischer und fachdidaktischer Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung erworbener Qualifikationen an höheren Schulen. Es verfolgt allgemein das Ziel einer Stärkung der Selbstkompetenz und Selbstkritik der Studierenden.

§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

Das Lehramtsstudienfach „Bildnerischen Erziehung“ ist mit einem zweiten Lehramtsstudienfach kombinationspflichtig. Es dauert 9 Semester und umfasst 140 Semesterstunden, sowie die schulpraktische Ausbildung gemäß Anhang: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung am ILLB (Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung) der Paris Lodron Universität Salzburg.

Im 2. Studienabschnitt ist in einem der Studienfächer eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Das Studium gliedert sich in 2. Studienabschnitte.

Der 1. Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit 59 Semesterstunden Pflichtfächern,

der 2. Studienabschnitt umfasst 5 Semester mit 67 Semesterstunden Pflichtfächern.

Auf die freien Wahlfächer entfallen 14 Semesterstunden.

Es wird empfohlen, einen Teil davon im 1. Studienabschnitt zu absolvieren und umfasst 16 Semesterstunden.

§ 3 Zulassungsprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Reifeprüfung (oder die Studienberechtigungsprüfung) und die erfolgreich abgelegte Zulassungsprüfung. Diese findet jährlich, vor Beginn des Wintersemesters statt. Sie dient der Feststellung der fachspezifischen künstlerischen Eignung für das Studium „Bildnerische Erziehung“.

Gegenstand der Zulassungsprüfung sind die nachstehenden Fähigkeiten:

- Differenziertes und sensibles Wahrnehmen visueller und haptisch-erfahrbarer Sachverhalte und räumlicher Gegebenheiten
- Verstehen von Beziehungen zwischen Aufgabe (Anlass), bildnerischer Thematik, Mittel und Material
- Entwickeln von Themen in einem gestalterischen Prozess

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt per Formular.
Zur Zulassungsprüfung sind Beispiele eigener, bildnerischer Tätigkeit vorzulegen.

Die Zulassungsprüfung gliedert sich in 2 Teile:

- Präsentation mitgebrachter Beispiele vor dem Prüfungssenat
- Künstlerische Klausurarbeit(en)

§ 4 Prüfungsordnung

1. Erste Diplomprüfung

Den Abschluss des 1. Studienabschnittes bildet die 1. Diplomprüfung, die in Form einer Sammelprüfung durchgeführt wird. Die 1. Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes nachgewiesen wird.

2. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der wissenschaftlichen Pflichtfächer einschließlich der Fachdidaktik zu entnehmen.

3. Zweite Diplomprüfung

Voraussetzung für die 2. Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtlehrveranstaltungen und freien Wahlfächern im vorgeschriebenen Ausmaß, der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung sowie die approbierte Diplomarbeit, falls diese im Studienfach „Bildnerische Erziehung“ eingereicht wird.

Die 2. Diplomprüfung ist eine Sammelprüfung aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes.

§ 5 Schwerpunktbildung

Auf Antrag der/des Studierenden kann die Curricularkommission 10 (auf einschlägige Inhalte verwendete) Semesterstunden als Schwerpunkt anerkennen, der im Diplomzeugnis auszuweisen ist.

§ 6 Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen

AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen mit Lehramtsprüfung „Bildnerische Erziehung“ wird nach bestandener Zulassungsprüfung ihre Vorbildung für die 1. Diplomprüfung angerechnet, sofern folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden:

- Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis: siehe „Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung am ILLB der Paris Lodron Universität Salzburg“
- Kunst-Praxis: Malerei oder Grafik oder Bildhauerei (KE) 12 Sst (8 ECTS)

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Faches und seine Methoden ein.
- Eine Übung (UE) dient der Vermittlung bzw. dem Erwerb von Fertigkeiten durch selbständige Arbeit und fördert die Fähigkeit zur praktischen Auseinandersetzung mit künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Inhalten.
- Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
- Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.
- Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Fachs durch Referate, schriftliche Arbeiten oder sonstige zu erbringende Arbeiten.
- Ein interdisziplinäres Projekt (IP) verbindet fachwissenschaftliche mit künstlerisch-praktischen und/oder fachdidaktischen Zielsetzungen.
- Der künstlerische Einzelunterricht (KE) – Atelierunterricht – dient der individuellen Beratung, sowie der Betreuung und Begleitung künstlerischer Projektarbeit.

Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, PS; SE, IP, KE
Da in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Leistung der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt wird, ist die Anwesenheit eine Voraussetzung.

Im Falle der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

§ 8 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

Teilungsziffern sind mit der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Lehre abzusprechen.

Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

§ 9 1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester)

Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis
(-siehe entsprechenden Abschnitt des Gesamtstudienplans)

<i>Lehrveranstaltung</i>			
<i>Titel</i>	<i>Art</i>	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrer-Bildung (ILLB)		(6:2=) 3	3
Schulpraktische Ausbildung des ILLB*		(3:2=) 1,5 Wochen	2

Fachdidaktik und Schulpraxis

Einführung in die Fachdidaktik**	VO	2	1,5
Unterrichtsplanung**	PS	2	2
Schulpraktische Übung 1	UE	1	1
Schulpraktisches Seminar	SE	2	2

Wissenschaft

Kunstgeschichte 1**	VO	2	1,5
Kunstgeschichte 2	VO	2	1,5
Kunstgeschichte 3	VO	2	1,5
Architektur und Umweltgestaltung	SE	2	2
Medientheorie	VO	1	1

Kunst-Praxis - Atelierunterricht

Malerei oder Grafik oder Bildhauerei 1**/***	KE	10	7
Malerei oder Grafik oder Bildhauerei 2 ***	KE	10	7
Malerei oder Grafik oder Bildhauerei 3 ***	KE	10	7
Malerei oder Grafik oder Bildhauerei 4 ***	KE	10	7
Summe		59	47

Erläuterungen:

- * Die schulpraktische Ausbildung des ILLB ist zusätzlich zur Gesamtstundenzahl von 140 Sst zu absolvieren.
- ** Studieneingangsphase
- *** Atelierunterricht
- „Einführung in die Fachdidaktik“ und „Unterrichtsplanung“ ist Voraussetzung für „Schulpraktische Übung 1“.
- „Schulpraktische Übung 1“ ist Voraussetzung für „Schulpraktisches Seminar“.
- 14 Sst freie Wahlfächer sind im Laufe der gesamten Studiendauer zu absolvieren. Es wird empfohlen, einen Teil davon im ersten Studienabschnitt abzuschließen.

§ 10 2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester)

Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis
(-siehe entsprechenden Abschnitt des Gesamtstudienplans)

<i>Lehrveranstaltung</i>			
<i>Titel</i>	<i>Art</i>	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrer-Bildung (ILLB)		(8:2=) 4	4
Schulpraktische Ausbildung des ILLB*		(9:2=) 4,5 Wochen	6

Fachdidaktik und Schulpraxis

Fachdidaktische Lehrveranstaltung zu ausgewählten Bereichen	SE	2	2
Kunstpädagogische Theorie und fachdidaktische Modelle	SE	2	2
Fachpädagogische Übung	UE	2	2
Erschließung fachpädagogischer Berufsfelder	SE	2	2
Methoden der Kunstvermittlung 1	VO	2	2
Methoden der Kunstvermittlung 2	PS/SE	2	2
Methoden der Kunstvermittlung 3	SE	2	2

Wissenschaft

Kunstwissenschaftliches Seminar 1	SE	2	2
Kunstwissenschaftliches Seminar 2	SE	2	2
Aktuelle Kunst	IP	3	3
Kulturerfahrung und Alltagsästhetik	SE	2	2

Kunst-Praxis - Atelierunterricht

Malerei oder Grafik oder Bildhauerei oder Neue Medien 5**/****	KE	6	4
Malerei oder Grafik oder Bildhauerei oder Neue Medien 6**/****	KE	6	4
Malerei oder Grafik oder Bildhauerei oder Neue Medien 7**/****	KE	6	4
Malerei oder Grafik oder Bildhauerei oder Neue Medien 8**/****	KE	6	4
Malerei od. Grafik od. Bildhauerei – Ergänzung 1***/****	KE	4	2,5
Malerei od. Grafik od. Bildhauerei – Ergänzung 2***/****	KE	4	2,5
Malerei od. Grafik od. Bildhauerei – Ergänzung 3***/****	KE	4	2,5
Malerei od. Grafik od. Bildhauerei – Ergänzung 4***/****	KE	4	2,5

<i>Summe</i>		67	59
--------------	--	-----------	-----------

Freie Wahlfächer*****		14	14
Diplomarbeit			15

Erläuterungen:

- * Die schulpraktische Ausbildung des ILLB ist zusätzlich zur Gesamtstundenzahl von 140 Sst zu absolvieren.
- „Fachpädagogische Übung“ ist Voraussetzung für „Erschließung fachpädagogischer Berufsfelder“.
- ** Projektbezogen/interessegeleitet:
Im Rahmen davon ist mindestens ein übergreifendes Projekt im Zusammenhang mit einem im 1. Studienabschnitt nicht gewählten Praxisbereich zu absolvieren.
Empfohlene Wechsel der Bereiche sind nach jedem Semester möglich.

Falls „Neue Medien“ als 6-stündige Veranstaltung gewählt wird, muss eine Aufstockung (siehe ***Ergänzung) für dieses Semester in einem der Bereiche „Malerei“, „Grafik“ oder „Bildhauerei“ erfolgen.

Die Beurteilung des letzten Zeugnisses (über 6 Sst KE) schließt die öffentliche Präsentation von Ergebnissen aus dem 2. Studienabschnitt ein.

- *** Veranstaltungen aus „Malerei“, „Grafik“ oder „Bildhauerei“ sind Ergänzungsveranstaltungen.

Diese können besucht werden, wenn:

- a) der selbe Gegenstand im 1. Studienabschnitt auf die Dauer von 4 Semestern während je 10 Stunden belegt wurde
- b) sie mit einer 6 Sst.-Veranstaltung aus „Malerei“, „Grafik“ bzw. „Bildhauerei“ kombiniert werden.

- **** Atelierunterricht

- ***** Die Absolvierung der „freien Wahlfächer“ ist an keinen Studienabschnitt gebunden.

<i>Gesamtrechnung</i>		
	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
1. Studienabschnitt	59	47
2. Studienabschnitt	67	59
Freie Wahlfächer	14	14
Diplomarbeit		15
<i>Gesamtsumme</i>	<i>140</i>	<i>135</i>

ANHANG: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung

1. Regelung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung*

- 1.1 Die Anzahl der zu absolvierenden Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung des Lehramtsstudiums ist die Summe der für die beiden Unterrichtsfächer vorgesehenen Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung.
- 1.2 Das Stundenausmaß der allgemeinen pädagogischen Ausbildung beträgt sieben Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- 1.3 Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
- a. Einführung in die Schulpädagogik (PS; 2 SSt)
 - b. Theorien für den Unterricht (VO; 2 SSt)
 - c. Planung von Unterricht (PS; 1 SSt)
- 1.4 Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Schulpädagogik“ (PS; 2 SSt) ist Teil der Studieneingangsphase. Sie ist organisatorisch mit dem pädagogischen Erkundungspraktikum verbunden und nimmt inhaltlich auf dieses Bezug (siehe Punkt 2.3).
- 1.5 Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
- a. Reflexion eigener Schulerfahrungen (PS; 1 SSt)
 - b. Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (PS; 2 SSt)
 - c. Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO; 1+1 SSt bzw. 2 SSt)
 - d. Schulentwicklung (VO; 2 SSt)
 - e. Studienplangebundenes Wahlfach, z. B. Evaluation von Lehr-/Lernprozessen; Lehren und Lernen mit neuen Medien; kommunikative Kompetenz; classroom-management; innovative didaktische Konzepte; Leistungsbeurteilung im Unterricht (PS, SE oder VO; 2 SSt)
- 1.6 Die unter Punkt 1.5 c. und 1.5 d. genannten Lehrveranstaltungen können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- 1.7 Gleichlautende Lehrveranstaltungen sind nicht für unterschiedliche Unterrichtsfächer anrechenbar.

* Die insgesamt 14 SSt der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind zu gleichen Teilen den Semesterstunden-Kontingenten der beiden gewählten Unterrichtsfächer zuzurechnen.

1.6 Empfohlener Semesterplan für die allgemeine pädagogische Ausbildung sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltungstitel	Art	Stunden	ECTS
2.	Einführung in die Schulpädagogik	PS	2	2
4.	Theorien für den Unterricht	VO	2	2
4.	Planung von Unterricht	PS	1	1
5.	Reflexion eigener Schulerfahrungen	AG	1	1
5.	Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten	PS	2	2
5.	Entwicklungspsychologie	VP	1	1
5.	Pädagogische Psychologie	VP	1	1
6. oder später	Schulentwicklung	VO	2	2
6. oder später	Studienplangebundenes Wahlfach		2	2
<i>Summe</i>			14	14

2. Regelung der schulpraktischen Ausbildung

Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen (Anlage 1, Z 3.6. UniStG). Sie besteht aus den in Punkt 2.3 und Punkt 2.5 angeführten Praxislehrveranstaltungen.

- 2.1 Gemäß Anlage 1 Z 3.4 UniStG ist die Summe (11 SSt) der diesen Praxislehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstundenzahlen im Gesamtumfang nicht inbegriffen.
- 2.2 Die schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts besteht aus der nachstehenden Praxislehrveranstaltung. Sie ist Teil der Studieneingangsphase: Pädagogisches Erkundungspraktikum (3 Wochen mit 30 Praxisstunden, SP, 2 SSt)
- 2.3 Die schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts besteht aus folgenden drei Praxislehrveranstaltungen (9 Wochen mit 135 Praxisstunden, 9 SSt):
 - a. Einführungsphase (3 Wochen mit insgesamt 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt)
 - b. Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt)
 - c. Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt). Die Übungsphasen können auf Antrag der/des Studierenden auf max. vier Wochen erstreckt werden.
- 2.4 Die Einführungsphase wird in einem Unterrichtsfach nach Wahl der bzw. des Studierenden absolviert.
- 2.5 Zulassungsvoraussetzungen für die Einführungsphase sind:
 - a. Die Absolvierung der Studieneingangsphase für die allgemeine pädagogische Ausbildung
 - b. die unter Punkt 1.3 b. und 1.3 c. genannten Lehrveranstaltungen
 - c. der erste Studienabschnitt in dem betreffenden Unterrichtsfach

2.6 Zulassungsvoraussetzungen für die Übungsphasen sind:

- a. die Absolvierung der Einführungsphase
- b. die Absolvierung des PS Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten

2.7 Bei den schulpraktischen Lehrveranstaltungen ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten, dass Erfahrungen in der Unter- und Oberstufe sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gemacht werden.

2.8 Die LV Entwicklungspsychologie, pädagogische Psychologie und Schulentwicklung können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

2.9 Empfohlener Semesterplan der Schulpraxis sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltungstitel	Art	Wochen	ECTS
2.	Pädagogisches Erkundungspraktikum	PS	2 (30 St)	2
5.	Einführungsphase	PS+SP	3 (45 St)	1
5. oder später	Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A	SP	3 (45 St)	2
6. oder später	Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B	SP	3 (45 St)	2
<i>Summe</i>			11 (165 St)	4

3. Spezifische Prüfungsbestimmungen *

3.1 Die allgemeine pädagogische Ausbildung wird mit einer Fachprüfung auf der Basis eines Portfolios abgeschlossen. Diese Fachprüfung hat den Abschluss der schulpraktischen Ausbildung zur Voraussetzung. Das Portfolio ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüferin / dem Prüfer abzugeben und hat mindestens drei Teile zu umfassen. Diese sind Ausgangspunkt für ein halbstündiges Prüfungsgespräch, in dem die mit dem Portfolio vorgegebenen Inhalte behandelt werden.

3.2 Für das Portfolio sind von den Studierenden drei der folgenden Teile auszuwählen:

- ein *Unterrichtplan*
- ein *Beobachtungsbericht*
- kommentierte Teile aus *Lerntagebüchern*, aus denen die Reflexion über pädagogisch relevante Lernerfahrungen ersichtlich ist
- kommentierte *Videoaufnahmen* über eigene praktische Versuche
- ein *Additum* aus einer Lehrveranstaltungen über Entwicklungspsychologie oder Pädagogische Psychologie
- ein *Additum* aus einem studienplangebundenen Wahlfach
- eine Ausarbeitung des „*eigenen Themas*“ für die Lehrveranstaltung „Schulentwicklung“ in Form eines Lehrtextes oder einer Mindmap oder ähnlich

*Zwischen dem ILLB (bzw. dem entsprechenden Institut) und der zuständigen Curricularkommission der Universität Mozarteum Salzburg können gemeinsam Regelungen über die Ausgestaltung und Umsetzung der spezifischen Prüfungsbestimmungen getroffen werden.

3.3 Als Prüferin / Prüfer können von den Studierenden Personen gewählt werden, die im zweiten Studienabschnitt zumindest eine Lehrveranstaltung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung anbieten.

3.4 Dieser Prüfungsmodus ist spätestens drei Jahre nach Durchführung der ersten Prüfung von der Studienkommission zu evaluieren.

4. Anrechnung von Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung, die in Innsbruck absolviert wurden

4.1 Wenn die allgemeine pädagogische Ausbildung und die schulpraktische Ausbildung zur Gänze an der Universität Innsbruck absolviert wurde, werden beide Ausbildungsteile zur Gänze für die allgemeine pädagogische Ausbildung und für die schulpraktische Ausbildung an der Universität Salzburg (Studienplan für das Lehramt an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vom 1. 10. 2001) angerechnet.

4.2 Wenn die im ersten bzw. im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung zur Gänze an der Universität Innsbruck absolviert wurden, werden diese als Äquivalent für die Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung des entsprechenden Studienabschnittes an der Universität Salzburg angerechnet.

Für die Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung gilt folgende Regelung

Orientierungseinheit 2 SSt	Einführung in die Schulpädagogik 2 SSt
Reflexionseinheit 2 SSt	Reflexion eigener Schulerfahrungen 1 SSt
Grundlagen des Lehrens und Lernens 2 SSt	Entwicklungspsychologie 1 SSt, und Pädagogische Psychologie 1 SSt
Basiskompetenzen 1 2 SSt	Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (Lehrverhaltenstraining) 2 SSt
Basiskompetenzen 2 2 SSt	Planung von Unterricht 1 SSt
Wahlfachmodul 4 SSt	Schulentwicklung 2 SSt und Studienplangebundenes Wahlfach 2 SSt

Für die Lehrveranstaltung „Theorien für den Unterricht“ wird in Innsbruck keine inhaltlich äquivalente Lehrveranstaltung angeboten.

4.3 Für die Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung gilt folgende Regelung:

<i>Innsbruck</i>	<i>Salzburg</i>
Eingangspraktikum 2 SSt	Pädagogisches Erkundigungspraktikum 2 SSt
Basispraktikum 4 SSt	Einführungsphase 3 SSt
Fachpraktikum I 4 SSt	Übungsphase I 3 SSt
Fachpraktikum II 4 SSt	Übungsphase II 3 SSt

5. Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien

Den Absolventinnen bzw. Absolventen von Pädagogischen Akademien wird ihr Studium – mit Ausnahme von VO Theorien für den Unterricht - für die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes und für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO, 1+1 bzw. 2 SSt) angerechnet (vgl. UniStG Anlage 3.8).

**Curriculum
für das Lehramtsstudium
mit den Unterrichtsfächern
Bildnerische Erziehung
Textiles Gestalten
Werkerziehung
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

592 Unterrichtsfach Textiles Gestalten

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Qualifikationsprofil	3
§ 2	Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 3	Zulassungsprüfung	6
§ 4	Prüfungsordnung	6
§ 5	Schwerpunktbildung	7
§ 6	Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen	7
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	7
§ 8	Zulassung zu den Lehrveranstaltungen	8
§ 9	1. Studienabschnitt	8
§ 10	2. Studienabschnitt	9

Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung siehe Curriculum für das Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Gemeinsames Ziel der Studienfächer „Bildnerische Erziehung“ (Lehramt), „Werkerziehung“ (LA) und „Textiles Gestalten“ (LA) an der Universität Mozarteum in Salzburg ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen und an Pädagogischen Hochschulen. Voraussetzung dafür ist die systematische Auseinandersetzung mit pädagogischen, fachdidaktischen, künstlerischen und fachwissenschaftlichen Inhalten und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfachs. Das Studium orientiert sich sowohl am Forschungsstand der beteiligten Disziplinen als auch an den Lehrplänen der höheren Schulen. Im Hinblick auf einen fachdidaktisch wie fachlich zeitgemäßen Unterricht wird der Erwerb professioneller Kompetenzen in den grundlegenden Tätigkeitsbereichen der zukünftigen LehrerInnen, nämlich Lehren, Erziehen und Bilden, angestrebt.

Dazu gehört vor allem die Fähigkeit, in den Heranwachsenden das Interesse für eine Teilnahme am kulturellen Leben zu wecken. Die für den Kunsterzieherberuf erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen können auch in vielfältigen anderen Betätigungsfeldern wirksam werden (z.B. Außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kulturarbeit).

1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen

- Fähigkeit und Bereitschaft, die durch den gesetzlichen Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten für eine anregende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit einflussreich und eigenverantwortlich zu nutzen (allgemeines Bildungsziel, Lehrplandiskussion und Lehrplanumsetzung).
- Fähigkeit zur Planung und Gestaltung, Beobachtung und Evaluation von Unterricht, sowie zur Leistungsfeststellung und –beurteilung.
- Fähigkeit, die Bedürfnisse und Wünsche, sowie die soziale und entwicklungsbedingte Situation der SchülerInnen zu erkennen und zu berücksichtigen.
- Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu kreativen künstlerischen Prozessen zu ermutigen, diese zu initiieren und zu begleiten.
- Fähigkeit, das eigene künstlerische Potential für Bildung, Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen.
- Kenntnis und Anwendung von Ergebnissen der Pädagogischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie.
- Fähigkeit, Wissen zu strukturieren und für den jeweiligen Verständnishorizont der SchülerInnen aufzubereiten und anschaulich zu vermitteln.
- Verfügen über ein umfassendes Repertoire an Unterrichtsmethoden, einschließlich fächerübergreifenden Unterrichts und Projektmanagements, sowie über adäquate Präsentations- und Kommunikationstechniken.
- Reflektierter Umgang mit Fach- und Alltagssprache und mit künstlerischen „Sprachcodes“.
- Befähigung zum Medien- und Computereinsatz inklusive eigenständiger Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationsdienste.
- Verfügen über Methoden eigenständigen Wissenserwerbs und Nutzung von Fortbildungsangeboten.

- Fähigkeit zur Konfliktlösung.
- Fähigkeit zur Vernetzung von künstlerischen, kunsttheoretischen und wissenschaftlichen Inhalten im Hinblick auf eine pädagogische Umsetzung.

2. Fachkompetenzen

- Das Studium vermittelt durch seine künstlerisch-praktischen, wissenschaftlich-theoretischen und fachdidaktischen Inhalte textiltechnologische Qualifikationen und umfassendes Fachwissen, sowie die Fähigkeit zur pädagogischen Umsetzung.
- Gestalten mit textilen Materialien verstärkt die visuelle und haptische Sensitivität und bewirkt Qualitätsbewusstsein, sowie Wertschätzung für historisches und gegenwärtiges Kulturschaffen.
- Textiles Gestalten besteht aus ästhetischer Annäherung, sinnlicher Wahrnehmung, praktischer Auseinandersetzung und kognitiver Reflexion und entspricht der Forderung nach ganzheitlicher Bildung.
- Das Studium Textiles Gestalten leistet einen Beitrag dazu, die gesellschaftliche Forderung nach kreativen, innovativ handelnden Persönlichkeiten zu decken.
- Durch Analyse, Planung, Gestaltung und Reflexion bei textilen Gestaltungsprozessen werden Kritikfähigkeit, Beurteilungskompetenz und Selbstevaluation geschult.
- Eigenständige Projektarbeit und experimentierendes Gestalten mit traditionellen und neuen textilen Materialien und Techniken fördern die künstlerische Leistung und Leistungsbereitschaft der Studierenden.
- Bei der Organisation von Projekten und Konzeption von Ausstellungen entwickeln die Studierenden die Fähigkeit zu Kooperation und Teamwork und erwerben Sicherheit auf dem Gebiet der Präsentation und Dokumentation, wesentliche Zusatzqualifikationen für Lehrende und künstlerisch Tätige.
- Das Studium vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Neuen Medien und deren Einsatz bei künstlerischer Gestaltung und Präsentation.
- Schwerpunkt der theoretischen Lehrveranstaltungen ist das Textile in Geschichte, Alltagskultur, Design, Kunst und Kommunikation als Basis für Vermittlungsarbeit und künstlerische Textilgestaltung.
- Die Studierenden gewinnen in Theorie und Praxis Einsichten in gesellschaftlich relevante Sachbereiche wie Kleidung und Mode, Textilien und Raum, Ökologie und Physiologie, sowie Produktion und Konsum von Textilien.
- Erkenntnisse aus dem Bereich der Textilkunst aus Vergangenheit und Gegenwart bilden Werthaltungen heraus und ermöglichen die Selbstpositionierung.
- Die Studierenden erwerben vielgestaltige und fundierte Fertigkeiten im Bereich der textilen Techniken, auf dem Gebiet der textilen Flächen- und Raumgestaltung.
- In intensiven Entwurfs- und Gestaltungsprozessen entstehen umfangreiche Textilarbeiten im Bereich Design und Kunst.

- In der Projektarbeit unter Einsatz Neuer Medien in den Bereichen Kleidung und Mode werden neben einer fundierten nähtechnischen Ausbildung auch gesellschaftlich relevante, interkulturell bedeutsame und persönlichkeitsbildende Aspekte mitberücksichtigt.
- Die fachdidaktischen und schulpraktischen Lehrveranstaltungen legen die Betonung auf differenzierte Methoden und Strategien der Vermittlung unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse aus der Textildidaktik.
- Die Lehrveranstaltungen im fachdidaktischen Bereich qualifizieren die Studierenden zu effizienter und kompetenter Planung und Durchführung von Unterricht, sowie zur Erfüllung des aktuellen Lehrplans.
- Die Studierenden werden befähigt, aktuelle Erfordernisse und Tendenzen wahrzunehmen und zu vermitteln, kreatives Potential bei den SchülerInnen zu erkennen und zu fördern, sowie Aufgaben zu stellen, die divergierendes Denken, flexibles und originelles Handeln bewirken.
- Die schulpraktischen Lehrveranstaltungen ermöglichen Übung im konkreten zukünftigen Berufsfeld und bieten Vorbereitung, Begleitung und Evaluation von Unterricht.
- Die Auseinandersetzung mit Fachtheorien und der historischen Entwicklung des Unterrichtsfachs gibt Einblick in gesellschaftliche Entwicklungen und berücksichtigt besonders frauenspezifische und geschlechterdifferenzierende Inhalte.

§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

Das Lehramtsstudienfach „Textiles Gestalten“ ist mit einem zweiten Lehramtsstudienfach kombinationspflichtig.

Es dauert 9 Semester und umfasst 140 Semesterstunden, sowie die schulpraktische Ausbildung gemäß Anhang: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung am ILLB (Institut für Lehrerinnen- und Lehrer-Bildung) der Paris Lodron Universität Salzburg.

Im 2. Studienabschnitt ist in einem der Studienfächer eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte.

Der 1. Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit 65 Semesterstunden Pflichtfächern,

der 2. Studienabschnitt umfasst 5 Semester mit 61 Semesterstunden Pflichtfächern.

Auf die freien Wahlfächer entfallen 14 Semesterstunden.

Es wird empfohlen, einen Teil davon in den 1. Studienabschnitt zu legen.

Die Studieneingangsphase ist in den ersten 2 Semestern zu absolvieren und umfasst 12 Semesterstunden.

§ 3 Zulassungsprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Reifeprüfung (oder die Studienberechtigungsprüfung) und die erfolgreich abgelegte Zulassungsprüfung. Diese findet jährlich, vor Beginn des Wintersemesters statt. Sie dient der Feststellung der fachspezifischen künstlerischen Eignung für das Studium „Textiles Gestalten“.

Gegenstand der Zulassungsprüfung sind die nachstehenden Fähigkeiten:

- Differenziertes und sensibles Wahrnehmen visueller und haptisch-erfahrbarer Sachverhalte und räumlicher Gegebenheiten.
- Verstehen von Beziehungen zwischen Aufgabe (Anlass), bildnerischer Thematik, Gestaltungsmittel und Material.
- Entwickeln von Themen in einem gestalterischen Prozess.

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt per Formular.

Zur Zulassungsprüfung sind Beispiele eigener bildnerischer Tätigkeit vorzulegen.

Die Zulassungsprüfung gliedert sich in 2 Teile:

- Präsentation mitgebrachter Beispiele vor dem Prüfungssenat
- Künstlerische Klausurarbeit(en)

§ 4 Prüfungsordnung

1. Erste Diplomprüfung

Den Abschluss des 1. Studienabschnittes bildet die 1. Diplomprüfung, die in Form einer Sammelprüfung durchgeführt wird. Die 1. Diplomprüfung gilt als Bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts nachgewiesen wird.

2. Diplomarbeit

Durch die wissenschaftliche Diplomarbeit wird eine überschaubare Thematik selbständig, den wissenschaftlichen Kriterien entsprechend, strukturiert und bearbeitet.

Das Thema der Diplomarbeit ist einem der wissenschaftlichen Pflichtfächer einschließlich der Fachdidaktik zu entnehmen.

3. Zweite Diplomprüfung

Voraussetzung für die 2. Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtlehrveranstaltungen und freien Wahlfächern im vorgeschriebenen Ausmaß, der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung sowie die approbierte Diplomarbeit, falls diese im Studienfach „Textiles Gestalten“ eingereicht wird.

Die 2. Diplomprüfung ist eine Sammelprüfung aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnitts.

§ 5 Schwerpunktbildung

Auf Antrag der/des Studierenden kann die Curricularkommission 10 (auf einschlägige Inhalte verwendete) Semesterstunden als Schwerpunkt anerkennen, der im Diplomzeugnis auszuweisen ist.

§ 6 Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen

AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen mit Lehramtsprüfung „Textiles Werken“ wird nach bestandener Zulassungsprüfung ihre Vorbildung angerechnet. Zur Ablegung der 1. Diplomprüfung sind außerdem Zeugnisse über folgende Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis: siehe „Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung am ILLB der Paris Lodron Universität Salzburg“
- Fachdidaktik und Schulpraxis: keine
- Wissenschaft: Grundlagen textilen Gestaltens: Weben/Theorie (VO) 1 Sst (1 ECTS)
Einführung DTP (PS) 2 Sst (2 ECTS)
- Kunst-Praxis: Textilpraxis (KE) 7 Sst (5 ECTS)
Grundlagen künstlerischer Gestaltung (KE) 3 Sst (2 ECTS)

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Faches und seine Methoden ein.
- Eine Übung (UE) dient der Vermittlung bzw. dem Erwerb von Fertigkeiten durch selbständige Arbeit und fördert die Fähigkeit zur praktischen Auseinandersetzung mit künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Inhalten.
- Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
- Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.
- Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten oder sonstige zu erbringende Arbeiten.
- Ein interdisziplinäres Projekt (IP) verbindet fachwissenschaftliche mit künstlerisch-praktischen und/oder fachdidaktischen Zielsetzungen.
- Der künstlerische Einzelunterricht (KE) – Atelierunterricht – dient der individuellen Beratung, sowie der Betreuung und Begleitung künstlerischer Projektarbeit.

Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, PS; SE, IP, KE
Da in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Leistung der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt wird, ist die Anwesenheit eine Voraussetzung.

Im Falle der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

§ 8 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

Teilungsziffern sind mit der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Lehre abzusprechen.

Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

§ 9 1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester)

Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis
(-siehe entsprechenden Abschnitt des Gesamtstudienplans)

<i>Lehrveranstaltung</i>			
<i>Titel</i>	<i>Art</i>	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrer-Bildung (ILLB)		(6:2=) 3	3
Schulpraktische Ausbildung des ILLB*		(3:2=) 1,5 Wochen	2

Fachdidaktik und Schulpraxis

Einführung in die Fachdidaktik**	VO	1	1
Unterrichtsplanung	PS	2	2
Schulpraktische Übung	UE	2	1,5
Schulpraktisches Seminar	SE	2	2
Methoden der Praxisvermittlung 1 / Neue Medien	VU	2	1,5
Methoden der Praxisvermittlung 2	VU	2	1,5
Methoden der Praxisvermittlung 3	VU	2	1,5
Projektorganisation	PS	1	1

Wissenschaft

Kunstgeschichte 1	VO	2	1,5
Kunstgeschichte 2	VO	2	1,5
Kunstgeschichte 3	VO	2	1,5
Grundlagen textilen Gestaltens: Textile Materialkunde	VO	1	1
Grundlagen textilen Gestaltens: Farbe und Textil	VO	1	1
Grundlagen textilen Gestaltens: Textiltechniken **	VO	1	1
Grundlagen textilen Gestaltens: Weben/Theorie	VO	1	1
Einführung DTP	PS	2	2
Textilien und Raum	SE/UE	2	1,5

Kunst-Praxis - Atelierunterricht

Textilpraxis 1**/**	KE	7	5
Textilpraxis 2 ***	KE	7	5
Textilpraxis 3 ***	KE	7	5
Textilpraxis 4 ***	KE	7	5
Grundlagen künstlerischer Gestaltung **/**	KE	3	2
Textildesign/Entwurf ***	KE	3	2
<i>Summe</i>		65	53

Erläuterungen:

- * Die schulpraktische Ausbildung des ILLB ist zusätzlich zur Gesamtstundenzahl von 140 Sst zu absolvieren.
- ** Studieneingangsphase
- *** Atelierunterricht
- „Einführung in die Fachdidaktik“ und „Unterrichtsplanung“ ist Voraussetzung für „Schulpraktische Übung“.
- „Schulpraktische Übung“ ist Voraussetzung für „Schulpraktisches Seminar“.
- 14 Sst freie Wahlfächer sind im Laufe der gesamten Studiendauer zu absolvieren. Es wird empfohlen, einen Teil davon im ersten Studienabschnitt abzuschließen.

§ 10 2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester)

Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis
(-siehe entsprechenden Abschnitt des Gesamtstudienplans)

<i>Lehrveranstaltung</i>			
<i>Titel</i>	<i>Art</i>	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB)		(8:2=) 4	4
Schulpraktische Ausbildung des ILLB*		(9:2=) 4,5 Wochen	6

Fachdidaktik und Schulpraxis

Fachdidaktische Lehrveranstaltung zu ausgewählten Bereichen	SE	2	2
Fachgeschichte und fachdidaktische Modelle	VO	1	1
Fachdidaktisches und schulpraktisches Seminar 1	SE/UE	2	1,5
Fachdidaktisches und schulpraktisches Seminar 2	SE/UE	2	1,5

Wissenschaft

Medium Textil in der zeitgenössischen Kunst	SE	2	2
Aktuelle Beiträge zum Medium Textil	SE	1	1
Kleidung und Mode	SE	2	2
Kostümgeschichte	VO	2	1,5
Schnittzeichnen	VU	1	1
Kulturgeschichte der Textilien 1	VO	2	1,5
Kulturgeschichte der Textilien 2	VO	2	1,5

Textile Alltagskultur und Ästhetik	VO	1	1
------------------------------------	----	---	---

*Kunst-Praxis** - Atelierunterricht*

Experimentelles Weben***	KE	3	2
Projekt Medium Textil 1***	KE	6	4
Projekt Medium Textil 2***	KE	6	4
Projekt Medium Textil 3***	KE	6	4
Projekt Medium Textil 4***	KE	6	4
Neue Medien Textil***	KE	2	1,5
Schneiderei / Modedesign***	KE	4	3
Experimentelle Mode***	KE	4	3

<i>Summe</i>		61	53
--------------	--	-----------	-----------

Freie Wahlfächer****		14	14
Diplomarbeit			15

Erläuterungen:

- * Die schulpraktische Ausbildung des ILLB ist zusätzlich zur Gesamtstundenzahl von 140 Sst zu absolvieren.
- Die Beurteilung des letzten Zeugnisses schließt die öffentliche Präsentation von Ergebnissen aus dem 2. Studienabschnitt ein.
- ** Im Bereich der Kunst-Praxis im 2. Studienabschnitt können Projekte durchgeführt werden, die mehr als 1 Semester umfassen.
- *** Atelierunterricht
- **** Die Absolvierung der „freien Wahlfächer“ ist an keinen Studienabschnitt gebunden.

<i>Gesamtrechnung</i>		
	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
1.Studienabschnitt	65	53
2.Studienabschnitt	61	53
Freie Wahlfächer	14	14
Diplomarbeit		15
Gesamtsumme	140	135

**Curriculum
für das Lehramtsstudium
mit den Unterrichtsfächern
Bildnerische Erziehung
Textiles Gestalten
Werkerziehung
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

591 Unterrichtsfach Werkerziehung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Qualifikationsprofil	3
§ 2	Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 3	Zulassungsprüfung	5
§ 4	Prüfungsordnung	6
§ 5	Schwerpunktbildung	6
§ 6	Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen	7
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	7
§ 8	Zulassung zu den Lehrveranstaltungen	8
§ 9	1. Studienabschnitt	8
§ 10	2. Studienabschnitt	9

Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung siehe Curriculum für das Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Gemeinsames Ziel der Studienfächer „Bildnerische Erziehung“ (Lehramt), „Werkerziehung“ (LA) und „Textiles Gestalten“ (LA) an der Universität Mozarteum in Salzburg ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen und an Pädagogischen Hochschulen. Voraussetzung dafür ist die systematische Auseinandersetzung mit pädagogischen, fachdidaktischen, künstlerischen und fachwissenschaftlichen Inhalten und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfachs. Das Studium orientiert sich sowohl am Forschungsstand der beteiligten Disziplinen als auch an den Lehrplänen der höheren Schulen. Im Hinblick auf einen fachdidaktisch wie fachlich zeitgemäßen Unterricht wird der Erwerb professioneller Kompetenzen in den grundlegenden Tätigkeitsbereichen der zukünftigen LehrerInnen, nämlich Lehren, Erziehen und Bilden, angestrebt.

Dazu gehört vor allem die Fähigkeit, in den Heranwachsenden das Interesse für eine Teilnahme am kulturellen Leben zu wecken. Die für den Kunsterzieherberuf erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen können auch in vielfältigen anderen Betätigungsfeldern wirksam werden (z.B. Außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kulturarbeit).

1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen

- Fähigkeit und Bereitschaft, die durch den gesetzlichen Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten für eine anregende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit einflussreich und eigenverantwortlich zu nutzen (allgemeines Bildungsziel, Lehrplandiskussion und Lehrplanumsetzung).
- Fähigkeit zur Planung und Gestaltung, Beobachtung und Evaluation von Unterricht, sowie zur Leistungsfeststellung und –beurteilung.
- Fähigkeit, die Bedürfnisse und Wünsche, sowie die soziale und entwicklungsbedingte Situation der SchülerInnen zu erkennen und zu berücksichtigen.
- Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu kreativen künstlerischen Prozessen zu ermutigen, diese zu initiieren und zu begleiten.
- Fähigkeit, das eigene künstlerische Potential für Bildung, Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen.
- Kenntnis und Anwendung von Ergebnissen der Pädagogischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie.
- Fähigkeit, Wissen zu strukturieren und für den jeweiligen Verständnishorizont der SchülerInnen aufzubereiten und anschaulich zu vermitteln.
- Verfügen über ein umfassendes Repertoire an Unterrichtsmethoden, einschließlich fächerübergreifenden Unterrichts und Projektmanagements, sowie über adäquate Präsentations- und Kommunikationstechniken.
- Reflektierter Umgang mit Fach- und Alltagssprache und mit künstlerischen „Sprachcodes“.
- Befähigung zum Medien- und Computereinsatz inklusive eigenständiger Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationsdienste.
- Verfügen über Methoden eigenständigen Wissenserwerbs und Nutzung von Fortbildungsangeboten.

- Fähigkeit zur Konfliktlösung.
- Fähigkeit zur Vernetzung von künstlerischen, kunsttheoretischen und wissenschaftlichen Inhalten im Hinblick auf eine pädagogische Umsetzung.
- Reflektierte Kenntnis von kunstpädagogischen Theorien, Bildungs- und Gesellschaftstheorien und den strukturellen Bedingungen des Schulwesens.

2. Fachkompetenzen

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich Zugangsweisen zu Kultur- und Geistesleben sowohl von künstlerisch-werkhafter, technisch-kreativer als auch von wissenschaftlicher Seite zu erschließen.
- Entwicklung der Fähigkeit, eigenständig Themen der Architektur, des Design und der Objektgestaltung zu erarbeiten, Wege der Realisierung zu finden, gestalterische Prozesse zu reflektieren und verbal darzustellen. Kompetenz im Bereich visueller Wahrnehmung und räumlichen Denkens.
- Entwicklung der Fähigkeit, gestalterisches Potential zu erkennen und zu fördern.
- Darstellungs- und Gestaltungsfähigkeit auf verschiedenen Gebieten unter besonderer Berücksichtigung der werkpädagogischen Relevanz.
- Kenntnis der Wirkungsweise von räumlichem Ausdruck und die Fähigkeit, Abhängigkeiten von den kulturellen Konventionen des Blickens und Erkennens zu vermitteln.
- Kompetenz in fachwissenschaftlichen Methoden, Zugängen und Fragestellungen sowohl für die Auseinandersetzung mit historischer Kunst als auch mit der aktuellen Kunstpraxis.
- Kenntnis der wichtigsten Grundbegriffe der Kunst und Vermittlung von kunst-historischem Überblickswissen.
- Kenntnis der wichtigsten Grundbegriffe aus dem Bereich der Werkstoffbearbeitung und Entwicklung der handwerklich-technischen Fähigkeit, diese in der Fachpraxis umzusetzen.
- Kenntnis der wichtigsten Grundbegriffe und Zusammenhänge im Bereich der angewandten Physik und deren Umsetzung im experimentell-forschenden Bereich.
- Fähigkeit, die differenzierten Zusammenhänge von Architektur, Design, Kunst und Gesellschaft in deren historisch unterschiedlichen Sichtbarkeiten zu erkennen und hinsichtlich des Kunstbegriffes, der jeweiligen Geschichtsschreibung und der Bildung von kulturellen Identitäten wissenschaftlich aufzuarbeiten und in der eigenen künstlerisch-werkhaften Praxis zu reflektieren.
- Sensibilität für Alltagsästhetik und die Besonderheit künstlerischer Gestaltung sowie Anteil an der gesellschaftlichen Verantwortung einer Erziehung zur Toleranz, Flexibilität und Offenheit für zukünftige Entwicklungen.
- Sensibilität für den Zusammenhang persönlicher, gesellschaftlicher und kultureller Prägung mit Motivation, Form und Inhalt künstlerisch-werkhaften Ausdrucks.

- Vermittlung fachspezifischer Zugänge zur Wahrnehmung von Architektur, Design und Kultur und der Komplexität der damit verbundenen Erkenntnisinteressen.
- Methoden und Grundlagen der Themengenerierung, der Motivation und Beratung. Grundlagen zur Bewertung und Auslegung schulischer Arbeiten.
- Eigenständiger Wissenserwerb und wissenschaftliches Denken sowie deren Transfer in den Fachunterricht.
- Teilhabe an der Forschung auf den Gebieten der Werkpädagogik, Kunstwissenschaft und Medientheorie.
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der rechnergestützten Gestaltung und neuer Kommunikationstechniken.
- Die Auseinandersetzung mit Fachtheorien und der historischen Entwicklung des Unterrichtsfaches gibt Einblick in gesellschaftliche Entwicklungen und berücksichtigt besonders frauenspezifische und geschlechterdifferenzierende Inhalte.

Das praktisch-künstlerische und theoretische Fachstudium erfolgt in engem Zusammenhang mit den Anforderungen pädagogischer und fachdidaktischer Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung erworbener Qualifikationen an höheren Schulen. Es verfolgt allgemein das Ziel einer Stärkung der Selbstkompetenz und Selbstkritik der Studierenden.

§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

Das Lehramtsstudienfach „Werkerziehung“ ist mit einem zweiten Lehramtsstudienfach kombinationspflichtig. Es dauert 9 Semester und umfasst 139 Semesterstunden, sowie die schulpraktische Ausbildung gemäß Anhang: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung am ILLB (Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung) der Paris Lodron Universität Salzburg.

Im 2. Studienabschnitt ist wahlweise in einem der Studienfächer eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte:

Der 1. Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit 56 Semesterstunden Pflichtfächern, der 2. Studienabschnitt umfasst 5 Semester mit 70 Semesterstunden Pflichtfächern, auf die freien Wahlfächer entfallen 13 Semesterstunden.

Es wird empfohlen, einen Teil der freien Wahlfächer in den 1. Studienabschnitt zu legen.

Die Studieneingangsphase ist in den ersten zwei Semestern zu absolvieren und umfasst 12 Semesterstunden.

§ 3 Zulassungsprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Reifeprüfung (oder die Studienberechtigungsprüfung) und die erfolgreich abgelegte Zulassungsprüfung. Diese findet jährlich, vor Beginn des Wintersemesters statt. Sie dient der Feststellung der fachspezifischen künstlerischen Eignung für das Studium „Werkerziehung“.

Gegenstand der Zulassungsprüfung sind die nachstehenden Fähigkeiten:

- differenziertes und sensibles Wahrnehmen visueller und haptisch-erfahrbarer Sachverhalte und räumlicher Gegebenheiten.
- verstehen von Beziehungen zwischen Aufgabe (Anlass), bildnerischer Thematik, Mittel und Material.
- entwickeln von Themen in einem gestalterischen Prozess.

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt per Formular.

Zur Zulassungsprüfung sind Beispiele eigener, bildnerischer Tätigkeit vorzulegen.

Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile und erfolgt im Zeitraum von 2 Tagen:

- Präsentation mitgebrachter Beispiele vor dem Prüfungssenat
- Künstlerische Klausurarbeit(en)

§ 4 Prüfungsordnung

1. Erste Diplomprüfung

Den Abschluss des 1. Studienabschnittes bildet die 1. Diplomprüfung, die in Form einer Sammelprüfung durchgeführt wird. Die 1. Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes nachgewiesen wird.

2. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der wissenschaftlichen Pflichtfächer einschließlich der Fachdidaktik zu entnehmen.

3. Zweite Diplomprüfung

Voraussetzung für die 2. Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtlehrveranstaltungen und freien Wahlfächern im vorgeschriebenen Ausmaß, der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung sowie die approbierte Diplomarbeit, falls diese im Studienfach „Werkerziehung“ eingereicht wird.

Die 2. Diplomprüfung ist eine Sammelprüfung aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes.

§ 5 Schwerpunktbildung

Auf Antrag der/des Studierenden kann die Curricularkommission 10 (auf einschlägige Inhalte verwendete) Semesterstunden als Schwerpunkt anerkennen, der im Diplomzeugnis auszuweisen ist.

§ 6 Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen

Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschulen mit Lehramtsprüfung „Werkerziehung“ wird nach bestandener Zulassungsprüfung ihre Vorbildung angerechnet. Zur Ablegung der 1. Diplomprüfung sind Zeugnisse über folgende Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis: siehe „Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung am ILLB der Paris Lodron Universität Salzburg“
- Fachdidaktik und Schulpraxis: keine
- Wissenschaft: CAD 1 und DTP 1 (SE/UE) 4 Sst (4 ECTS)
- Kunstpraxis: Fachpraxis 1-4 (KE) 12 Sst (6 ECTS)

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Faches und seine Methoden ein.
- Eine Übung (UE) dient der Vermittlung bzw. dem Erwerb von Fertigkeiten durch selbständige Arbeit und fördert die Fähigkeit zur praktischen Auseinandersetzung mit künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Inhalten.
- Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
- Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.
- Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten oder sonstige zu erbringende Arbeiten.
- Ein interdisziplinäres Projekt (IP) verbindet fachwissenschaftliche mit künstlerisch-praktischen und/oder fachdidaktischen Zielsetzungen.
- Der künstlerische Einzelunterricht (KE) – Atelierunterricht – dient der individuellen Beratung, sowie der Betreuung und Begleitung künstlerischer Projektarbeit.

Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, PS; SE, IP, KE
Da in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Leistung der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt wird, ist die Anwesenheit eine Voraussetzung.

Im Falle der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

§ 8 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

Teilungsziffern sind mit der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Lehre abzusprechen.

Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

§ 9 1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester)

Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis
(-siehe entsprechenden Abschnitt des Gesamtstudienplans)

<i>Lehrveranstaltung</i>			
<i>Titel</i>	<i>Art</i>	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB)		(6:2=) 3	3
Schulpraktische Ausbildung des ILLB*		(3:2=) 1,5 Wochen	2

Fachdidaktik und Schulpraxis

Einführung in die Fachdidaktik**	PS	2	1,5
Geschichte und Theorie der Werkerziehung	VO	1	1
Didaktik und Fotografie (teilnehmerInnenbegrenzt)	SE/UE	2	2
Unterrichtsplanung***	PS	2	2
Methodenlehre	SE	2	2
Unterrichtsanalyse	PS	1	1
Schulpraktische Übung 1**	UE	1	1
Schulpraktische Übung 2	UE	1	1

Wissenschaft

Kunstgeschichte 1** (Architektur-, Design-, Kunstgeschichte)	VO	2	1,5
Kunstgeschichte 2 (Architektur-, Design-, Kunstgeschichte)	VO	2	1,5
Kunstgeschichte 3 (Architektur-, Design-, Kunstgeschichte)	VO	2	1,5
CAD 1 (computer-aided design) (teilnehmerInnenbegrenzt)	SE/UE	2	2
DTP 1 (desktop publishing) (teilnehmerInnenbegrenzt)	SE/UE	2	2

Kunstpraxis - Atelierunterricht

Fachpraxis 1**/** (einschließlich experimenteller Technik)	VU	3	2,5
Fachpraxis 2*** (einschließlich experimenteller Technik)	VU	3	2,5
Fachpraxis 3*** (einschließlich experimenteller Technik)	VU	3	2,5
Fachpraxis 4*** (einschließlich experimenteller Technik)	VU	3	2,5
Grundlagen Künstlerischer Gestaltung 1**/**	KE	4	3
Grundlagen Künstlerischer Gestaltung 2***	KE	4	3
Grundlagen Künstlerischer Gestaltung 3***	KE	5	4
Grundlagen Künstlerischer Gestaltung 4***	KE	5	4
Grundlagen der Technik***	VU	1	1

Summe	56	50
--------------	-----------	-----------

Erläuterungen:

- * Die schulpraktische Ausbildung des ILLB ist zusätzlich zur Gesamtstundenzahl von 140 Sst zu absolvieren.
- ** Studieneingangsphase
- *** Atelierunterricht
- „Schulpraktische Übung 1“ ist Voraussetzung für „Schulpraktisches Übung 2“.
- Option auf Vernetzung zwischen den Bereichen der Fachdidaktik/Schulpraxis und den Bereichen der Fachtheorie und der Fachpraxis.
- 13 Sst freie Wahlfächer sind im Laufe der gesamten Studiendauer zu absolvieren. Es wird empfohlen, einen Teil davon im ersten Studienabschnitt abzuschließen.

§ 10 2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester)

Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis
(-siehe entsprechenden Abschnitt des Gesamtstudienplans)

<i>Lehrveranstaltung</i>			
<i>Titel</i>	<i>Art</i>	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB)		(8:2=) 4	4
Schulpraktische Ausbildung des ILLB*		(9:2=) 4,5 Wochen	6

Fachdidaktik und Schulpraxis

Fachdidaktische Lehrveranstaltung zu ausgewählten Bereichen	SE	2	2
Projektreflexion	SE	2	2
Publishing Management	SE/UE	2	2
Schulpraktisches Seminar 1	SE/UE	2	1,5
Schulpraktisches Seminar 2	SE/UE	2	1,5

Wissenschaft

Architekturtheorie	VO/SE	2	2
Designtheorie	VO/SE	2	2
Technische Prozesse	VU	2	2
Studiofotografie (teilnehmerInnenbegrenzt)	SE/UE	2	2
CAD 2 (computer-aided design) (teilnehmerInnenbegrenzt)	SE/UE	2	2
DTP 2 (desktop publishing, web-design) (teilnehmerInnenbegrenzt)	SE/UE	2	2
CAD 3 (computer-aided design) (teilnehmerInnenbegrenzt)	SE/UE	2	2
DTP 3 (desktop publishing, web-design) (teilnehmerInnenbegrenzt)	SE/UE	2	2

Kunstpraxis - Atelierunterricht

Projekt 1.1: Architektur oder Design oder Objektentwicklung**	KE	10	7,5
Projekt 1.2: Architektur oder Design oder Objektentwicklung**	KE	10	7,5
Projekt 2.1: Architektur oder Design oder Objektentwicklung**	KE	10	7,5
Projekt 2.2: Architektur oder Design oder Objektentwicklung**	KE	10	7,5

<i>Summe</i>		70	57
--------------	--	-----------	-----------

Freie Wahlfächer***		13	13
Diplomarbeit			15

Erläuterungen:

- * Die schulpraktische Ausbildung des ILLB ist zusätzlich zur Gesamtstundenzahl von 140 Sst zu absolvieren.
- ** Atelierunterricht
- „Schulpraktisches Seminar 1“ ist Voraussetzung für „Schulpraktisches Seminar 2“.
- „CAD 2“ ist Voraussetzung für „CAD 3“.
- „DTP 2“ ist Voraussetzung für „DTP 3“.
- Option auf Vernetzung zwischen den Bereichen der Fachdidaktik/Schulpraxis und den Bereichen der Fachtheorie und der Fachpraxis.
- „Projekt 1“ und „Projekt 2“ unterscheiden sich durch ihre jeweiligen Bereiche.
- Die Beurteilung des letzten Zeugnisses (über 10 Sst KE) schließt die öffentliche Präsentation von Ergebnissen aus dem 2. Studienabschnitt ein.
- *** Die Absolvierung der „freien Wahlfächer“ ist an keinen Studienabschnitt gebunden.

<i>Gesamtrechnung</i>		
	<i>Stunden</i>	<i>ECTS</i>
1.Studienabschnitt	56	50
2.Studienabschnitt	70	57
Freie Wahlfächer	13	13
Diplomarbeit		15
Gesamtsumme	139	135